

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 51. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 21. Dezember 1871.

Bekanntmachung.

betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges.-S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldbeschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Rückzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldbeschreibungen verbliebenen Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Aus schlus der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staats schulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Rückzahlung und Rückgabe der Schuldbeschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zins-Coupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldbeschreibungen kann

auch bei den Königl. Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreis kasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldbeschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staats schulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Rückzahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefern Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückgehalten.

Mehrere Schuldbeschreibungen der Art sind den Kassen mittels doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichtlich deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren statifindet.

Formulare zu den Rückzahlungen werden von den gebachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staats schulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldbeschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staats schulden.
von Wedell. Löwe. Meinede.

